

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Würth ITensis AG / November 2023 (Version 2)

In allen Vertragsbeziehungen, in denen die Würth ITensis AG (nachfolgend Würth ITensis genannt) für natürliche oder juristische Personen (nachfolgend Kunde genannt) Leistungen erbringt, gelten ausschliesslich die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, es sei denn, dass etwas Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart bzw. von Würth ITensis schriftlich bestätigt ist.

1. Anwendungsbereich und Geltung

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln Inhalt, Abschluss und Abwicklung von Verträgen für werkvertragliche, auftragsrechtliche sowie kauf und mietrechtliche Leistungen (einschliesslich der Software Lizenzierung) im Bereich der Informationstechnologie und Telekommunikation zu Beratungs-, Projekt-, Support-, Betriebs-, Wartungs- und Kapazitätsleistungen. Sie gelten für alle von Würth ITensis gegenüber dem Kunden erbrachten Leistungen.

2. Definitionen

BERATUNGSLEISTUNGEN: Leistungen von Würth ITensis betreffend Beratung wie z.B. Management- und Organisations-Beratung.

PROJEKTLAISTUNGEN: Leistungen von Würth ITensis über die Realisierung von Informatikprojekten wie z.B. die Lieferung und Installation von Hard- und Software.

BETRIEBSLEISTUNGEN: Leistungen von Würth ITensis für den Betrieb von Informatik-Anlagen und -Services.

BETRIEBSMITTEL: Hard- und Software Komponenten, welche im Zusammenhang mit Betriebsleistungen verwendet werden.

VERTRAG: Der Begriff Vertrag wird in drei Ausprägungen verwendet: Vertrag, Dienstleistungsvertrag und Rahmenvertrag. Vertrag bedeutet, der betreffende Abschnitt gilt für Dienstleistungs- und Rahmenverträge. Die Begriffe Rahmenverträge und Systemverträge werden synonym verwendet.

Dienstleistungsvertrag: Der betreffende Abschnitt gilt ausschliesslich für Dienstleistungsverträge

Rahmenvertrag: Der betreffende Abschnitt gilt ausschliesslich für Rahmenverträge und seine Anhänge.

3. Leistungsgegenstand/Leistungsumfang

3.1 Beratungsleistungen

3.1.1 Würth ITensis erbringt, jeweils nach gesonderter schriftlicher Vereinbarung, gegen Vergütung nach Aufwand Dienstleistungen im Bereich der technischen, betriebswirtschaftlichen und organisatorischen Beratung, etwa betreffend den Einkauf von Hard- und Software, die optimale Migration einer bestehenden IT-Infrastruktur in eine Cloud Infrastruktur, die Abwicklung eines Projektes sowie die Optimierung des Betriebes einer reinen Cloud oder Hybrid Cloud Infrastruktur.

3.2 Projektleistungen

3.2.1 Der Inhalt der Projektleistungen wird mit einem Dienstleistungsvertrag und der dort allenfalls referenzierten Offerte vereinbart. Projektleistungen können die Projektleitung als auch die Umsetzung von Projekten im Auftrag des Kunden umfassen.

3.2.2 Die zu erfüllenden Aufgaben werden im Rahmen des Dienstleistungsvertrags vereinbart.

3.2.3 Auf Wunsch des Kunden benennt Würth ITensis einen Projektleiter und der Kunde einen verantwortlichen Ansprechpartner. Diese können Entscheidungen treffen oder unverzüglich her-

beiführen. Der Projektleiter muss Entscheidungen schriftlich festhalten. Der Ansprechpartner steht Würth ITensis für notwendige Informationen zur Verfügung. Würth ITensis ist verpflichtet, den Ansprechpartner einzuschalten, soweit die Durchführung des Auftrags dies erfordert.

3.3 Termine und Abnahme von Projektleistungen

3.3.1 Für Projektleistungen ist ein Terminplan zu vereinbaren. Terminverzögerungen sind dem Kunden so früh als möglich mitzuteilen. Bei einer Terminüberschreitung hat der Kunde Würth ITensis schriftlich abzumachen.

3.3.2 Projektleistungen sind vom Kunden gemäss dem Terminplan abzunehmen.

3.3.3 Mit der produktiven Nutzung von Betriebsleistungen gelten die Projektleistungen von Würth ITensis in jedem Fall als abgenommen. Vorbehalten bleibt die Behebung von bei der Abnahme festgestellten Mängeln.

3.4 Betriebsleistungen

3.4.1 Der Inhalt der Betriebsleistungen ergibt sich aus dem Rahmenvertrag und den dort referenzierten Anhängen. Unter den Begriff Betriebsleistungen fallen alle Leistungen von Würth ITensis die im Zusammenhang mit Support (Ticketing), Betrieb (Verfügbarkeit bzw. Wiederherstellung von Systemen und Applikationen), Wartung und Kapazitätsmanagement erbracht werden.

3.4.2 Betriebsleistungen werden dem Kunden gemäss vereinbartem Servicelevel periodisch rapportiert.

3.4.3 Für die Besprechung der rapportierten Betriebsleistungen kann ein periodisch oder bei Bedarf stattfindendes Betriebsmeeting im Rahmenvertrag vereinbart werden.

3.5 Service Level

3.5.1 Die Ausprägung der Betriebsleistungen wird anhand der Service Level im Detail geregelt. Die Betriebs-, Service- und Interventionszeit sowie die Behebungszeit ergeben sich aus dem Rahmenvertrag und seinen Anhängen.

3.5.2 Die Bearbeitung von Betriebsstörungen erfolgt nach einem Priorisierungssystem.

3.5.3 Zeitperioden, welche ausserhalb der Servicezeit liegen, werden für die Berechnung der Reaktions-, Interventions-, und der Behebungszeit nicht in Betracht gezogen.

3.6 Ticketing System und Service Organisation

3.6.1 Würth ITensis betreibt ein elektronisches Ticketing System zur Meldung von Störungen und zur Abwicklung von Leistungsänderungen.

3.6.2 Der Kunde meldet Störungen über das Ticketing System oder den Servicedesk (First Level Support).

3.6.3 Den Second Level Support kann der Kunde nicht direkt kontaktieren.

3.7 Verfügbarkeit

Als Verfügbarkeit gilt der durchschnittliche Zeitraum, während dem eine Betriebsleistung zur Nutzung zur Verfügung steht. Die Verfügbarkeit wird über den Zeitraum eines Jahres berechnet, wenn im Rahmenvertrag nicht etwas Anderes geregelt wird. Die Detailangaben zur Verfügbarkeit werden im Rahmenvertrag und seinen Anhängen geregelt.

3.8 Betriebsmittel (Hard- und Softwareprodukte)

Betriebsmittel, wie Hard- und Softwareprodukte werden durch den Einkauf von Würth ITensis im Auftrag des Kunden beschafft. Der Kunde kann Betriebsmittel nach eigenem Ermessen auch selbstständig beschaffen, wenn dies zu seinem Vorteil ist, wie zum Beispiel rabattierte Microsoft Software für Non-Profit-Organisationen.

4. Vertragsbestandteile und Rangfolge

4.1 Der Vertrag zwischen dem Kunden und Würth ITensis besteht aus den folgenden Bestandteilen, wobei jeweils das ranghöhere Dokument dem rangtieferen vorgeht. Es gilt die folgende Rangfolge:

- Dienstleistungsverträge
- Anhänge zu Rahmenverträgen
- Rahmenverträge
- AGB von Würth ITensis

4.2 Entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil.

4.3 Sofern Würth ITensis vom Kunden Informatikinfrastruktur oder Personal übernimmt, schliessen die Parteien diesbezüglich separate Verträge ab.

4.4 Das Angebot von Würth ITensis und das Pflichtenheft des Kunden sind nur Vertragsbestandteil, wenn im Vertrag ausdrücklich auf diese Dokumente verwiesen wird. Das Angebot geht dem Pflichtenheft vor.

4.5 Verträge werden durch beidseitige Unterzeichnung der Vertragsurkunde oder durch Gegenzeichnung des Angebots durch den Kunden rechtsgültig vereinbart.

5. Angebot

5.1 Das Angebot, einschliesslich Präsentationen, erfolgt unentgeltlich sofern im Vertrag nicht anders vereinbart. Ein schriftliches Angebot der Würth ITensis ist vom Datum der Einreichung des Angebotes an während dreier Monate gültig.

5.2 Bis zur Unterzeichnung der Vertragsurkunde oder der schriftlichen Annahme des Angebots (Bestellung) durch den Kunden können sich die Parteien ohne finanzielle Folgen von den Vertragsverhandlungen zurückziehen. Vorbehalten bleibt die Bindung von Würth ITensis an ihr Angebot.

6. Annahmeverzug

6.1 Nimmt der Kunde die gehörig angebotene Leistung nicht an, so kann Würth ITensis nach Ansetzung einer angemessenen Nachfrist entweder:

– weiterhin am bisher erfüllten Vertragsteil festhalten und die dafür vereinbarte Entschädigung einfordern, jedoch auf die weitere Erbringung von Leistungen definitiv verzichten oder

– vom gesamten Vertragsverhältnis zurücktreten, sämtliche gelieferten Produkte herausverlangen und Schadenersatz verlangen. Dieser besteht im Minderwert der Produkte sowie in der vollen vertraglich vereinbarten Entschädigung für die bereits erbrachten Dienstleistungen.

6.2 Zudem kann Würth ITensis in beiden Fällen zusätzlich einen pauschalisierten Schadenersatz für die entfallenden zukünftigen Leistungen verlangen. Dieser beträgt 50% des Vertragswertes der noch nicht gelieferten Produkte und der noch nicht erbrachten Betriebs-, Projekt und Beratungsleistungen. Die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt bei entsprechendem Nachweis vorbehalten.

7. Leistungserbringung, Abnahme und Rügepflichten

7.1 Dem Kunden und Würth ITensis ist bewusst, dass die Zusammenarbeit nur aufgrund einer vertrauensvollen und partnerschaftlichen Kooperation abgewickelt werden kann.

7.2 Erkennt Würth ITensis, dass die Aufgabenstellung des Kunden fehlerhaft, nicht eindeutig oder nicht ausführbar ist, teilt sie dies unverzüglich dem Kunden schriftlich mit. Daraufhin entscheidet dieser unverzüglich über das weitere Vorgehen.

7.3 Leistungserbringung gemäss Dienstleistungsvertrag

7.3.1 Soweit sich die Anforderungen des Kunden noch nicht aus der Aufgabenstellung laut Dienstleistungsvertrag ergeben,

detailliert Würth ITensis sie auf Wunsch und mit Unterstützung des Kunden, erstellt eine Spezifikation darüber und legt sie dem Kunden zur Genehmigung vor. Der Kunde wird sie bei Vertragsmässigkeit innerhalb von 14 Tagen schriftlich genehmigen. Die Spezifikation ist verbindliche Vorgabe für die weitere Arbeit.

7.3.2 Das Lastenheft ist vom Kunden zu erstellen und von Würth ITensis zu genehmigen. Soweit es erforderlich ist, die Anforderungen des Kunden zu detaillieren, erstellt Würth ITensis nach gesondertem schriftlichem Auftrag ein Detailkonzept gemäss den Anforderungen des Kunden und mit seiner Unterstützung. Würth ITensis legt es dem Kunden zur Genehmigung vor. Der Kunde erteilt innerhalb von 14 Tagen schriftlich die Genehmigung. Soweit nicht anders vereinbart, wird diese Leistung nach Aufwand vergütet.

7.3.3 Der Kunde stellt für die Anforderungsdefinition, Detailspezifikation und die Durchführung der fachlichen Tests Personal mit entsprechendem Fachwissen im erforderlichen zeitlichen Rahmen zur Verfügung.

7.3.4 Die genehmigte Detailspezifikation beinhaltet die verbindliche Vorgabe für die weitere Arbeit. Bei Bedarf wird Würth ITensis dies im Laufe der Umsetzung in Abstimmung mit dem Kunden verfeinern.

7.3.5 Auf Wunsch des Kunden wird Würth ITensis zu Beginn der Arbeiten, unter Einbeziehung der vereinbarten Termine, einen schriftlichen Zeit- und Arbeitsplan aufstellen und ihn bei Bedarf fortschreiben. Würth ITensis wird anhand dieses Planes den Kunden regelmässig über den Stand der Arbeiten unterrichten.

7.3.6 Die Anforderungsdefinition, Detailspezifikation und die Umsetzung der Projektleistungen durch Würth ITensis kann aber auch nach agiler Projektmethodik erfolgen. Das konkrete Vorgehen und die Verantwortlichkeiten der Vertragspartner wird im jeweiligen Dienstleistungsvertrag im Detail geregelt.

7.4 Leistungserbringung gemäss Rahmenvertrag

7.4.1 Der Rahmenvertrag und seine Anhänge regeln die zu erbringenden Betriebsleistungen zu den Services welche der Kunde abonniert hat.

7.5 Abnahme der Leistungen

7.5.1 Der Kunde wird die Leistungen unter seinen Einsatzbedingungen überprüfen und bei deren Übereinstimmung mit den vereinbarungsgemässen Anforderungen schriftlich die Abnahme erklären.

7.5.2 Der Kunde hat, wenn nicht anders vereinbart, innerhalb von drei Wochen nach Vollendung der werkvertraglichen Leistungen zu prüfen. Würth ITensis steht hierbei für Rückfragen in angemessenem Umfang zur Verfügung.

7.5.3 Nach erfolgreicher Abnahmeprüfung hat der Kunde gegenüber der Würth ITensis schriftlich die Abnahme zu erklären oder festgestellte Mängel mit genauer Beschreibung schriftlich mitzuteilen. Wenn er sich mit dieser Frist nicht einverstanden erklärt oder die Leistung ohne Rüge nutzt, gilt die Leistung als abgenommen. Unwesentliche Mängel berechnen nicht zur Verweigerung der Abnahme.

7.5.4 Soweit Teillieferungen bzw. Teilleistungen vereinbart werden, werden diese jeweils für sich abgenommen. In diesem Fall gilt mit der letzten Teilabnahme die Gesamterleistung als abgenommen.

7.6 Rügepflicht

7.6.1 Der Kunde übernimmt in Bezug auf alle kaufvertraglichen Lieferungen und werkvertraglichen Leistungen der Würth ITensis eine Untersuchungs- und Rügepflicht entsprechend Art. 201 OR.

7.6.2 Der Kunde erteilt Rügen mit genauer Beschreibung des Problems in Schriftform.

8. Dokumentation

8.1 Der Kunde kann in der Offert Anfrage die Lieferung einer Dokumentation für den technischen Unterhalt verlangen. Die Dokumentation wird, vorbehaltlich abweichender Regelungen in der Vertragsurkunde, in der Vertragssprache geliefert.

8.2 Der Kunde darf die Dokumentation für den vertragsgemässen Gebrauch kopieren und verwenden.

9. Instruktion

Würth ITensis übernimmt die Instruktion des Personals des Kunden gemäss dem im Projektvertrag vereinbarten Umfang.

10. Personaleinsatz

10.1 Die Würth ITensis setzt zur Erbringung von Dienstleistungen, auch wenn es sich hierbei lediglich um eine Nebenleistung handelt, nur vertrauenswürdigen, sorgfältig ausgewähltes und gut ausgebildetes Personal zur Vertragserfüllung ein.

10.2 Die Vertragspartner vereinbaren die Projektorganisation und bezeichnen die darin verantwortlichen Personen.

10.3 Der Kunde kann in Fällen eines aus seiner Sicht erhöhten Schutzbedarfs (z.B. Personendaten) von Würth ITensis verlangen, dass sie Unterlagen über weitere Abklärungen bezüglich der von ihr eingesetzten Mitarbeitenden beibringt. Einzelheiten werden im Vertrag geregelt.

11. Beizug von Unterlieferanten

11.1 Würth ITensis ist berechtigt, zur Erbringung ihrer Leistungen Dritte als Lieferanten und Erfüllungsgehilfen beizuziehen. Dieser Einsatz ist dem Auftraggeber schriftlich bekanntzugeben und gilt als genehmigt, wenn dem Einsatz nicht aus wichtigem Grund, innerhalb einer Frist von einer Woche, widersprochen wird. Der Kunde hat das Recht, Unterlieferanten aus berechtigten Gründen abzulehnen.

11.2 Für Leistungen von Unterlieferanten steht Würth ITensis wie für ihre eigenen ein, sofern diese AGB nichts Abweichendes regeln.

12. Mitwirkung des Kunden

12.1 Der Kunde gibt Würth ITensis rechtzeitig auf den vereinbarten Termin alle für die Vertragserfüllung erforderlichen Vorgaben und Informationen aus seinem Bereich bekannt.

12.2 Der Kunde gewährt Würth ITensis den notwendigen Zugang zu seinen Räumlichkeiten.

12.3 Betreibt der Kunde eigene Systeme, sichert er die Daten regelmässig mindestens einmal täglich und setzt ein Virenschutzprogramm ein, das laufend aktualisiert wird. Die Methoden der Sicherung und der Schutz vor Viren müssen dem Stand der Technik entsprechen. Würth ITensis geht davon aus, nur mit gesicherten Daten in Berührung zu kommen. Die Wiederherstellung von Daten, die der Kunde gelöscht hat, wird gesondert berechnet.

12.4 Der Kunde teilt Fehler und Störfälle in nachvollziehbarer Form schriftlich und unverzüglich mit.

12.5 Der Kunde trägt die Nachteile und Mehrkosten aus einer Verletzung dieser Pflichten.

12.6 Zu den Mitwirkungspflichten des Kunden zählen insbesondere:

- die Bereitstellung qualifizierter Ansprechpartner für Würth ITensis;
- die sorgfältige Behandlung von überlassenen Betriebsmitteln;
- der Schutz der Betriebsmittel, welche Würth ITensis dem Kunden zur Nutzung überlässt, insbesondere vor Feuer, Diebstahl und Vandalismus;
- die rechtzeitige Bereitstellung von Projektinformationen und Anforderungen zuhanden von Würth ITensis;
- die unverzügliche Meldung allfälliger Störungen an Würth ITensis zusammen mit einer möglichst genauen und umfassenden Beschreibung des Sachverhaltes sowie der sich daraus ergebenden Probleme;
- die Ausbildung der End-User des Kunden;
- die Einhaltung der Bestimmungen zur IT-Sicherheit, soweit sie den Kunden und seine Mitarbeiter betreffen;
- der vorgängige Einbezug von Würth ITensis in IT-Beschaffungen, welche Betriebsleistungen tangieren.

12.7 Der Kunde hat Würth ITensis bzw. deren Mitarbeitende und die von ihr zur Leistungserbringung rechtmässig beigezogenen Dritten bei der Erbringung ihrer Leistungen in angemessener Weise sach- und zeitgerecht zu unterstützen, daran mitzuwirken, die nötigen Vorbereitungs- und Bereitstellungshandlungen vorzunehmen. Kommt der Kunde seinen Pflichten trotz schriftlicher oder elektronischer Abmahnung von Würth ITensis nicht nach, ist Würth ITensis von der Erbringung ihrer davon betroffenen Leistungen befreit. Zudem hat der Kunde Würth ITensis den Mehraufwand zu den jeweils gültigen Standardansätzen von Würth ITensis zu vergüten, wenn und soweit der Kunde nicht nachweist, dass die Verletzung der Pflichten nicht durch sie zu verantworten ist. Ohne Abmahnung innert angemessener Frist durch Würth ITensis ist davon auszugehen, dass der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nachgekommen ist.

13. Vergütung, Preise und Währung

13.1 Würth ITensis erbringt die Leistungen zu Festpreisen oder nach Aufwand mit oberer Begrenzung der Vergütung (Kostendach). Sie gibt in ihrem Angebot die Kostenarten und Kostensätze bekannt.

13.2 Erbringt die Würth ITensis Leistungen nach Aufwand, so liefert sie auf Wunsch des Kunden zusammen mit der Rechnung einen Rapport.

13.3 Die Vergütung gilt alle Leistungen ab, die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind. Sofern im Vertrag nicht im Detail vereinbart betrifft dies die Installations- und Dokumentationskosten, die Kosten der Instruktion, die Spesen, die Lizenzgebühren, die Verpackungs-, Transport- und Versicherungskosten sowie die zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung geltenden öffentlichen Abgaben und die vorgezogene Recyclinggebühr.

13.4 Eine Anpassung der Vergütung während der Vertragslaufzeit erfolgt nur, falls dies in der Vertragsurkunde festgehalten ist.

13.5 Bei periodisch anfallenden Vergütungen und Gebühren ist Würth ITensis berechtigt, diese jeweils auf das Jahresende unter Einhaltung einer Mitteilungsfrist von drei Monaten anzupassen. Ist der Kunde damit nicht einverstanden, kann er den Vertrag ab Erhalt der Mitteilung bis zum Zeitpunkt der Anpassung auf eben diesen Zeitpunkt schriftlich kündigen.

13.6 Sofern nicht anders vereinbart, verstehen sich alle Vergütungen, Preise und Gebühren netto (exkl. MwSt.).

13.7 Sofern nicht abweichend vereinbart, verstehen sich alle Vergütungen, Preise und Gebühren in Schweizer Franken (CHF).

13.8 Die Rechnungsstellung erfolgt nach Erbringung bzw. - sofern vertraglich vorgesehen - nach der Abnahme der abgerechneten Leistungen. Die Leistung einer Anzahlung oder periodische Teilzahlungen können im Vertrag vereinbart werden.

14. Entschädigung

14.1 Beratungs- und Projektleistungen werden gemäss Dienstleistungsvertrag entschädigt.

14.2 Betriebsleistungen gemäss Ziffer 3.4 werden zu den vereinbarten Preisen im Rahmenvertrag und seinen Anhängen in dem Umfang entschädigt, wie sie vom Kunden tatsächlich in Anspruch genommen werden.

14.3 Die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden öffentlichen Abgaben sind in der Entschädigung inbegriffen. Ausgenommen ist die Mehrwertsteuer, welche separat ausgewiesen und verrechnet wird. Zukünftig in Kraft tretende öffentliche Abgaben, welche die Leistungen von Würth ITensis belasten, können zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

14.4 Bei Projektleistungen, Beratungsleistungen und allen Einsätzen vor Ort hat Würth ITensis Anspruch auf Ersatz der Reise-, Übernachtungs-, Essens- und Kommunikationsspesen gemäss dem Spezentarif von Würth ITensis.

15. Rechnungsstellung

15.1 Betriebsleistungen werden monatlich in der Mitte des jeweiligen Monats in Rechnung gestellt. Im ersten Betriebsmonat erfolgt die

Rechnungsstellung auf der Basis der Offerte, für die Folgemonate jeweils auf der Basis des Vormonats. Variable Leistungen werden im Folgemonat auf Grund der bezogenen Leistungen in Rechnung gestellt.

15.2 Hardware und Software, welche Würth ITensis an den Kunden verkauft, werden mit der Lieferung in Rechnung gestellt.

15.3 Projektleistungen und Beratungsleistungen werden monatlich im Folgemonat nach Leistungserbringung in Rechnung gestellt, sofern im Dienstleistungsvertrag nichts anderes vereinbart wurde.

15.4 Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Eingang der Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig.

16. Teuerung

Würth ITensis kann die Entschädigung der Betriebsleistungen jährlich jeweils auf den 1. Januar der Teuerung anpassen. Massgebend ist der schweizerische Landesindex der Konsumentenpreise.

17. Erhöhung der Servicepreise

Die Entschädigung für Betriebsleistungen wird in der Regel als Produkt von Servicepreisen und der Menge der bezogenen Leistungen definiert. Bei so definierten Entschädigungen kann Würth ITensis die Servicepreise erhöhen, wenn der Kunde die Bezugsmenge gegenüber der Initialen Bezugsmenge um mehr als 40% reduziert.

18. Preisanpassungen von Betriebsleistungen

Die Preise für Drittkomponenten, welche in den Betriebsleistungen von Würth ITensis enthalten sind bzw. zu deren Erbringung notwendigerweise bezogen werden, können während der Vertragsdauer ändern. In diesem Fall kann Würth ITensis die Entschädigung für Betriebsleistungen jederzeit diesen geänderten Preisen anpassen.

19. Eigentumsverhältnisse an Betriebsmitteln

19.1 Das Eigentum an den Betriebsmitteln steht Würth ITensis oder dem Leasinggeber von Würth ITensis zu, sofern der Kunde die Betriebsmittel nicht selber kauft oder selber durch Leasing beschafft.

19.2 Kauft der Kunde die Betriebsmittel von Würth ITensis, so bleiben diese bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum von Würth ITensis. Würth ITensis kann zur Sicherstellung ihrer Forderung einen Eigentumsvorbehalt anbringen. Der Kunde ermächtigt Würth ITensis, einen entsprechenden Eintrag im Eigentumsvorbehaltregister vornehmen zu lassen.

20. Nutzungsrechte an überlassenen Betriebsmitteln

20.1 Der Kunde ist berechtigt, überlassene Betriebsmittel für seine eigenen betrieblichen Zwecke zu nutzen.

20.2 Handelt es sich bei den überlassenen Betriebsmitteln um Software, so hält der Kunde die dafür geltenden Lizenzbedingungen ein. Der Kunde informiert sich in eigener Verantwortung über den Umfang seiner Lizenzrechte.

21. Zahlungsbedingungen

21.1 Sofern nicht abweichend vereinbart, sind Zahlungen, auch wenn Teilleistungen fakturiert werden, innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu leisten. Für verspätete Zahlung wird ab der 1. Mahnung ein Verzugszins in der Höhe von 5 % p.a. geschuldet.

21.2 Bei Nichteinhaltung eines Zahlungstermins durch den Kunden hat Würth ITensis insbesondere das Recht, jederzeit

nach Ansetzung einer Nachfrist von 30 Tagen, die Leistungserfüllung zu unterbrechen bzw. vom betroffenen Vertrag zurückzutreten.

21.3 Vorbehalten bleiben abweichende Vereinbarungen in der Vertragsurkunde, insbesondere ein allfälliger Zahlungsplan.

22. Leistungsänderungen

22.1 Änderungen von Beratungs- und Projektleistungen

22.1.1 Während der Laufzeit eines Vertrags können der Kunde und Würth ITensis jederzeit schriftlich Änderungen, insbesondere der vereinbarten Leistungen, Verfahren, Vereinbarungen und Termine vorschlagen.

22.1.2 Will der Kunde seine Anforderungen ändern, ist Würth ITensis verpflichtet, dem Kunden innerhalb von 10 Werktagen mitzuteilen, welche Auswirkungen die Leistungsänderung, insbesondere hinsichtlich des Aufwandes (insbesondere Erhöhung der Vergütung), und der Terminplanung haben würde. Der Kunde hat dann binnen weiterer 10 Werktagen gegenüber der Würth ITensis schriftlich mitzuteilen, ob er den Änderungsvorschlag zu den vorgeschlagenen Bedingungen akzeptieren oder den Dienstleistungsvertrag zu den alten Bedingungen fortführen will.

22.1.3 Auf einen Änderungsvorschlag der Würth ITensis wird der Kunde innerhalb von 10 Werktagen schriftlich mitteilen, ob er der Änderung zustimmt.

22.1.4 Der Kunde wird auf Wunsch der Würth ITensis seinen Änderungswunsch bis zu dem Grad detaillieren, in welchem die Aufgabenstellung im Dienstleistungsvertrag detailliert ist. Würth ITensis wird diese Aufgabe, auf Wunsch des Kunden, gegen eine Vergütung nach Aufwand übernehmen.

22.1.5 Würth ITensis kann die Prüfung des Änderungsvorschlags separat dem Kunden in Rechnung stellen, wenn durch die Prüfung erheblicher Aufwand entsteht. Als erheblich gilt jeder Aufwand, der die Dauer von zwei Stunden überschreitet.

22.1.6 Können die unter Ziffer 27 aufgeführten Termine aufgrund des Umfangs der Änderung nicht eingehalten werden, so ist der Vertragspartner umgehend zu informieren und ihm ein Terminvorschlag für die Erledigung zu unterbreiten.

22.2 Änderungen von Betriebsleistungen

22.2.1 Während der Laufzeit eines Rahmenvertrags können der Kunde und Würth ITensis jederzeit schriftlich Änderungen, insbesondere der vereinbarten Leistungen, Verfahren, Vereinbarungen und Termine vorschlagen.

22.2.2 Betriebsleistungen, deren Entschädigung sich gemäss Rahmenvertrag nach den Kapazitäten bemisst, kann der Kunde, sofern technisch und operativ realisierbar, je nach seinem Bedarf erweitern oder reduzieren.

22.2.3 Änderungen an Betriebsleistungen werden im Rahmen des Würth ITensis Change-Management Prozesses bearbeitet.

22.2.4 Der Kunde gibt Änderungen der Betriebsleistungen direkt über das elektronische Ticketing System von Würth ITensis in Auftrag. Der Kunde anerkennt über das Ticketing System abgegebene Erklärungen für ihn als rechtsverbindlich.

22.2.5 Der Kunde wird auf Wunsch der Würth ITensis seinen Änderungswunsch in demselben Detaillierungsgrad beschreiben, in welchem der betroffene Service im Rahmenvertrag und seinen Anhängen beschrieben ist. Würth ITensis wird diese Aufgabe, auf Wunsch des Kunden, gegen eine Vergütung nach Aufwand übernehmen.

22.2.6 Würth ITensis kann die Prüfung des Änderungsvorschlags separat dem Kunden in Rechnung stellen, wenn durch die Prüfung erheblicher Aufwand entsteht. Als erheblich gilt jeder Aufwand, der die Dauer von zwei Stunden überschreitet.

22.2.7 Die Kostenfolgen von Mengenänderungen bestimmen sich gemäss Ziffer 17 und 18.

22.2.8 Würth ITensis kann Betriebsleistungen jederzeit durch gleichwertige neue Betriebsleistungen ersetzen, sofern dies aus technischen, betriebswirtschaftlichen oder rechtlichen Gründen angezeigt ist.

22.2.9 Für die Zeit, in der keine Einigung über die Änderung erzielt werden kann, wird der Rahmenvertrag nach den bisherigen Bedingungen fortgesetzt. Für den Fall, dass zwischen dem Kunden und der Würth ITensis keine Einigung erzielt werden kann, kann der Kunde gemäss Ziffer 39 die Beendigung des Vertragsverhältnisses herbeiführen. Er ist dann verpflichtet die Würth ITensis wirtschaftlich so zu stellen, wie bei Durchführung des Vertrags, d.h. er ist zur Erstattung des Schadens im Sinne des positiven Interesses verpflichtet.

23. Daten

23.1 Die Vertragspartner verpflichten sich zur Geheimhaltung von Tatsachen und Daten, Einrichtungen, Apparaturen, Unterlagen, Informationen, Arbeitsmethoden, know-how und Geschäftsgeheimnissen, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Diese Pflicht ist auch einbezogenen Dritten aufzuerlegen. Im Zweifelsfall sind Tatsachen und Daten vertraulich zu behandeln.

23.2 Als Inhaber der Kundendaten gilt der Kunde. Würth ITensis gilt im vertraglichen Aufgabenbereich von Würth ITensis als Auftragsbearbeiter. Nicht zum Aufgabenbereich von Würth ITensis gehört die Datenbearbeitung im Rahmen von Applikationen.

23.3 Würth ITensis verpflichtet sich, Kundendaten ausschliesslich im Auftrag des Kunden und im Einklang mit der anwendbaren Gesetzgebung im Bereich des Datenschutzes und der Fernmeldedienste sowie allfällig anwendbarer Spezialgesetze (Bankenaufsicht, Berufsgeheimnisschutz) zu bearbeiten.

23.4 Kundendaten können vom Kunden jederzeit herausverlangt werden. Der Kunde kann überdies jederzeit durch schriftliche Erklärung verlangen, dass Würth ITensis Kundendaten löscht. Für gelöschte Daten übernimmt Würth ITensis keine Verantwortung mehr. Leistungen von Würth ITensis gemäss dieser Ziffer 23 sind entschädigungspflichtig.

24. Geheimhaltung

24.1 Geltende Datenschutz- und Sicherheitsbestimmungen sowie die Vorschriften über das Amts- beziehungsweise Berufsgeheimnis Art. 320 StGB (Verletzung des Amtsgeheimnisses) sind einzuhalten. Insbesondere ist die Würth ITensis verpflichtet, an sie weitergegebene oder ihr zugängliche Personendaten aus dem Bereich des Kunden nur in dem Umfang und ausschliesslich zu denjenigen Zwecken zu bearbeiten, wie dies für die Vertragserfüllung notwendig ist.

24.2 Die Parteien können weitere vertragliche Abmachungen, z.B. Vertraulichkeitsvereinbarungen, abschliessen. Im Weiteren wird auf das schweizerische Datenschutzgesetz (DSG) insbesondere dessen Art. 35 (Verletzung der beruflichen Schweigepflicht) und dem Geschäftsgeheimnis des Art. 162 und Art. 273 des schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) und die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union verwiesen.

24.3 Sämtliche Informationen über Produkte und technische Verfahren von Würth ITensis sind als Geschäftsgeheimnis von Würth ITensis zu betrachten und vom Kunden mit allen geeigneten Mitteln und mindestens so wie seine eigenen Geschäftsgeheimnisse zu schützen.

24.4 Die nicht vertraglich erlaubte Vervielfältigung oder Weitergabe an Dritte der abgegebenen Unterlagen oder der zur Nutzung überlassenen Software stellt mithin auch eine Geheimhaltungsverletzung dar. Softwarekopien dürfen nur im Zusammenhang mit Datensicherung durchgeführt werden.

24.5 Die Pflicht zur Geheimhaltung umfasst auch das Verbot der Verwendung und Verwertung für eigene oder fremde Zwecke und gilt über die Vertragsbeendigung hinaus, solange ein Geheimhaltungsinteresse besteht.

24.6 Kundendaten gelten in jedem Fall als vertrauliche Daten.

24.7 Nicht als vertrauliche Daten gelten Informationen, die allgemein bekannt sind oder die von einer Partei unabhängig vom Vertragsverhältnis rechtmässig erworben werden. Vorbehalten bleiben überdies die gesetzlichen Offenlegungspflichten.

24.8 Die Parteien stellen sicher, dass sich ihre Mitarbeiter, beigezogene Hilfspersonen und Subunternehmer zur Einhaltung der Geheimhaltungspflichten verpflichten. Davon ausgenommen sind Telekommunikationsdienstleister, welche hinsichtlich der Geheimhaltung dem Fernmeldegeheimnis unterstehen und für welche Würth ITensis keine Verantwortung übernimmt.

24.9 Bei Vorliegen eines speziellen Geheimhaltungsbedürfnisses (z.B. Bank-, Arzt- oder Anwaltsgeheimnis) stellt Würth ITensis auf Verlangen des Kunden sicher, dass alle ihre Mitarbeiter, Subunternehmer und Hilfspersonen vor Bekanntgabe der Tatsachen, Informationen und Daten eine dem besonderen Geheimhaltungsbedürfnis angepasste Geheimhaltungserklärung unterzeichnen.

24.10 Würth ITensis darf den Kunden als Referenzkunden in Werbeunterlagen aufführen. Eine weitergehende, inhaltliche Darstellung der Kundenbeziehung bedarf der vorgängigen Zustimmung des Kunden.

24.11 Die Geheimhaltungspflichten bestehen schon vor Vertragsabschluss und auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bzw. nach der Erfüllung der vereinbarten Leistungen. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufklärungs- und Informationspflichten.

25. IT-Sicherheit

25.1 Würth ITensis erbringt die Betriebsleistungen gemäss den im Rahmenvertrag und seinen Anhängen ausdrücklich vereinbarten Sicherheitsstandards (z.B. Datenverschlüsselung, Zugriffsschutz, Zugriffsprotokollierung und Virenschutz). Die Art der dafür eingesetzten Lösungen entspricht dem branchenüblichen Stand der Technik.

25.2 Alle Kundendaten sind von den Daten weiterer Würth ITensis Kunden getrennt zu verwalten. Würth ITensis stellt eine lückenlose Trennung durch besondere technische und organisatorische Massnahmen sicher.

25.3 Die Vertragspartner verpflichten sich auf den Zeitpunkt der Vertragsauflösung zur Rückgabe aller sich in ihrem Besitz befindlichen und unter dieser Vereinbarung fallenden Daten und Unterlagen. Datenexporte werden im Rahmen eines Projekts umgesetzt und die Aufwände dem Kunden verrechnet.

26. Service Continuity and Disaster Recovery

26.1 Würth ITensis hat im Rahmen der vereinbarten Redundanzen sicherzustellen, dass die Leistungen von Würth ITensis entsprechend den vereinbarten Service Levels erbracht werden und ein allfälliger Unterbruch in einem Notfall so kurz wie möglich gehalten wird. Zu diesem Zweck verfügt Würth ITensis über einen Disaster Recovery Plan (Notfall-Handbuch) für ihre eigenen Leistungen.

26.2 Der Kunde ist für die Erstellung seines eigenen Disaster Recovery Plans selber verantwortlich.

27. Verzug

27.1 Die Vertragspartner kommen bei Nichteinhalten der in der Vertragsurkunde als verzugsbegründend vereinbarten Termine ohne weiteres in Verzug, bei anderen Terminen nach Mahnung unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist.

27.2 Befindet sich Würth ITensis in Verzug, kann der Kunde, wenn die Erfüllung auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist noch nicht vollständig erfolgt ist auf die nachträgliche Erfüllung durch Würth ITensis beharren oder den Vertrag gemäss Ziffer 39 frühzeitig kündigen.

28 Sachgewährleistung

28.1 Die kaufrechtlichen Gewährleistungsrechte des Kunden für gelieferte Betriebsmittel ergeben sich aus den Garantiebestimmungen der Hersteller bzw. Drittlieferanten. Würth ITensis tritt die entsprechenden Gewährleistungsrechte zur direkten Geltendmachung an den Kunden ab. Jede darüberhinausgehende Gewährleistung wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Würth ITensis haftet insbesondere nicht für Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit der Betriebsmittel, die auf einem vertragswidrigen Einsatz oder unbefugten Änderungen durch den Kunden oder Dritten beruhen.

28.2 Die Gewährleistungsrechte des Kunden für Betriebsmittel und Telekommunikationsleistungen ergeben sich aus den Garantiebestimmungen der Drittlieferanten. Würth ITensis schliesst diesbezüglich jede Gewährleistung aus und tritt die Gewährleistungsrechte zur direkten Geltendmachung an den Kunden ab.

28.3 Würth ITensis unterstützt den Kunden bei der Suche nach Schadensursachen und bei der Geltendmachung von Gewährleistungsrechten. Entsteht Würth ITensis dabei erheblicher Aufwand, kann Würth ITensis diesen in Rechnung stellen.

29. Rechtsgewährleistung

29.1 Die Würth ITensis leistet Gewähr dafür, dass sie mit ihrem Angebot und ihren Leistungen keine anerkannten Schutzrechte Dritter verletzt.

29.2 Wird der Kunde im Zusammenhang mit Leistungen von Würth ITensis von Dritten wegen einer Verletzung von Immaterialgüterrechten in Anspruch genommen, so bestimmt sich die Rechtsgewährleistung ausschliesslich gemäss den Gewährleistungsbestimmungen der Lieferanten der betroffenen Produkte.

29.3 Jede darüberhinausgehende Rechtsgewähr wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

30. Gewährleistung bei Beratungsleistungen

Bei Beratungsleistungen gewährleistet Würth ITensis die sorgfältige Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen

31. Gewährleistung bei Projektleistungen

Für Projektleistungen, die gemäss Ziffer 7 abgenommen wurden, ist die Gewährleistung ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

32. Gewährleistung bei Betriebsleistungen

32.1 Würth ITensis gewährleistet die Betriebsleistungen entsprechend den vereinbarten Service Levels zu erbringen.

32.2 Für den Fall der Nichteinhaltung von vereinbarten Service Levels hat der Kunde Anspruch auf Wiederherstellung der vereinbarten Service Levels.

32.3 Weitere Ansprüche des Kunden bei einer Unterschreitung der garantierten Verfügbarkeit sind ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

33. Verletzung von Patent- / Urheberrechten

33.1 Der Kunde verpflichtet sich, Würth ITensis ohne Verzug über Ansprüche zu benachrichtigen, die aus der Verletzung von Patenten oder Urheberrechten, infolge Verwendung der durch Würth ITensis gelieferten Produkte und der dazugehörigen Dokumentation, geltend gemacht werden. Würth ITensis behält sich Massnahmen zur Verteidigung sowie zu Vergleichsverhandlungen ausdrücklich vor.

33.2 Würth ITensis haftet nicht für Verletzungen, die durch den Nichtgebrauch einer dem Kunden mitgeteilten Änderung und/oder Ergänzung eines Produkts oder der Dokumentation entstehen. Dasselbe gilt für Verletzungen, die durch den Gebrauch der Produkte zusammen mit nicht von Würth ITensis spezifizierten oder autorisierten Produkten entstehen.

33.3 Wird der Kunde im Zusammenhang mit Leistungen von Würth ITensis von Dritten wegen einer Verletzung von Immaterialgüterrechten in Anspruch genommen, so bestimmt sich die Rechtsgewährleistung ausschliesslich gemäss den Gewährleistungsbestimmungen der Lieferanten der betroffenen Produkte.

34. Versicherung

34.1 Würth ITensis und der Kunde sind branchenüblich gegen eventuelle Personen, Sach- und Vermögensschäden versichert.

Sie werden die Obliegenheiten gegenüber ihrem jeweiligen Versicherer aufrechterhalten und dafür Sorge tragen, dass die Eintrittspflicht der Versicherung nicht durch eigenes Verhalten gefährdet wird.

34.2 Tritt ein Versicherungsfall auf, werden die Parteien sich gegenseitig durch Informationen und alle weiteren, nach Sachlage erforderlichen Massnahmen unterstützen, um der jeweils anderen Partei den Rückgriff auf ihre Versicherung zu ermöglichen.

35. Haftung

35.1 Der Kunde haftet für Schäden an den beim Kunden aufgestellten Geräten, die durch unsachgemässen Gebrauch seitens Kunde oder Elementarschäden entstanden sind.

35.2 Innerhalb ihres Verantwortungsbereichs haftet die Würth ITensis für vertragliche und ausservertragliche Schadensverursachung wie folgt:

- Bei Verursachung eines direkten/unmittelbaren Schadens durch Vorsatz, durch grobfahrlässige Leistungserbringung oder infolge absichtlichen Verschweigens des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft eines gelieferten Produkts ist die Haftung unbeschränkt.
- In den übrigen Fällen schuldhafter Schadensverursachung (z.B. bei einfacher Fahrlässigkeit oder bei fahrlässigem Verschweigen eines Gewährsmangels) und für Schadensverursachung durch Hilfspersonen im Sinne von Art. 101 OR ist die Haftung pro Schadensfall begrenzt auf CHF 1'000'000.00, insgesamt höchstens auf den Preis bzw. die Vergütung, die gesamthaft unter der schadensverursachenden Vertragsbeziehung geschuldet ist.

35.3 Soweit gesetzlich zulässig, ist die Haftung für Folgeschäden und reine Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, entgangenem Gewinn, Produktionsausfall, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen Würth ITensis ausgeschlossen.

35.4 Die vorstehenden Beschränkungen und Freizeichnungen gelten nicht bei der Haftung für Personenschäden und bei der Haftung nach dem Produkthaftpflichtgesetz.

35.5 Bei Verlust von Daten haftet Würth ITensis nur für denjenigen Aufwand, der für die Wiederherstellung der Daten bei ordnungsgemässer mindestens täglicher Datensicherung durch den Kunden erforderlich ist. Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen unter diesem Abschnitt.

36. Höhere Gewalt

36.1 Würth ITensis haftet nicht für Verzögerungen in der Leistungserbringung oder für das Ausbleiben von Leistungen, wenn dies auf Umstände ausserhalb ihrer Kontrolle zurückzuführen ist, wie namentlich höhere Gewalt, staatliche Massnahmen, Überflutungen, Feuer, Explosionen, Unfälle, Unruhen, Terrorismus, Arbeitskampf, Unterbrechung von Transport- oder Kommunikationswegen, ausserordentliche Viren- oder Hackerangriffe oder Unmöglichkeit der Materialbeschaffung.

36.2 Wenn Würth ITensis einen Fall von höherer Gewalt feststellt, wird der Kunde so bald wie möglich und unter Angabe der genauen Umstände informiert.

36.3 Wenn der Fall von höherer Gewalt für mehr als drei Monate anhält, kann jede Partei den Vertrag ohne Frist auflösen. In einem solchen Fall ist die vereinbarte Vergütung pro rata bis zum Zeitpunkt geschuldet, in dem die Leistung gemäss dem beendeten Vertrag erbracht wurde.

37. Wartung und Pflegebereitschaft

37.1 Würth ITensis bietet dem Kunden an, die gelieferte Hard- und Software während mindestens vier Jahren nach Ablauf der Gewährleistungsfrist der Erstlieferung weiterhin zu warten und / oder zu pflegen. Allfällige Wartungs- und Pflegeleistungen werden bei und nach Bedarf des Kunden nach marktüblichen Bedingungen vertraglich geregelt und in Rechnung gestellt.

38. Audit-Rechte

38.1 Der Kunde hat das Recht individuelle Audits durchzuführen. Diese sind frühzeitig anzukündigen und werden Seitens Würth ITensis nach Aufwand verrechnet.

39. Vertragsdauer

39.1 Das Vertragsverhältnis mit Würth ITensis beginnt mit Abschluss des schriftlichen Rahmenvertrags und der daran geknüpften System- und Dienstleistungsverträge. Das Vertragsverhältnis wird, soweit vertraglich nicht anderes vereinbart, auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

39.2 Sofern die Mindestvertragsdauer nicht in den Vertragswerken geregelt ist, gilt eine Mindestvertragsdauer von drei Jahren. Anschliessend verlängert sich das Vertragsverhältnis ohne schriftliche Kündigung automatisch jeweils um ein Kalenderjahr.

40. Beendigung des Vertragsverhältnisses

40.1 Eine vorzeitige Beendigung des vereinbarten Vertragsverhältnisses muss stets schriftlich unter Fristsetzung angedroht werden und kann nur binnen zwei Wochen ab (unbenutztem) Fristablauf erklärt werden.

40.2 Beide Parteien können den Vertrag wegen Nichteinhaltung vertraglicher Pflichten durch die jeweils andere Partei wie folgt vorzeitig kündigen:

- bei Verstoss gegen wesentliche Vertragsbestimmungen, wenn auch innerhalb einer Nachfrist von 30 Tagen nach Erhalt der entsprechenden Mitteilung der gerügte Verstoss nicht behoben wird, oder
- bei Zahlungsunfähigkeit, oder
- wenn entsprechend den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen gegen die Partei ein Konkurs oder Nachlassverfahren eröffnet oder beantragt oder mangels Masse abgewiesen wird, oder
- wenn die Partei irgendwelche anderen oder vergleichbaren Vorkehrungen zu Gunsten ihrer Gläubiger trifft.

40.3 Die schriftliche Kündigung des Rahmenvertrags beinhaltet gleichzeitig auch die Kündigung der angehängten System- und Dienstleistungsverträge und kann beidseitig unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist erfolgen, erstmals auf das Ende der dreijährigen Mindestvertragsdauer, anschliessend jeweils auf das Ende eines jeden Kalenderjahres.

41. Abtretung, Übertragung und Verpfändung

Der Kunde darf seine Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Würth ITensis an Dritte abtreten, übertragen oder verpfänden.

42. Ausserordentliche Kündigung

42.1 Jede Partei kann den Vertrag aus wichtigem Grund ausserordentlich und ohne Frist kündigen, wenn die jeweils andere Partei den Vertrag schwerwiegend verletzt hat oder wenn über sie der Konkurs oder ein Nachlassverfahren eröffnet worden ist.

42.2 Vor der ausserordentlichen Kündigung infolge Vertragsverletzung ist die andere Partei, wenn es die zeitlichen Verhältnisse zulassen und es der kündigenden Partei zumutbar ist, unter Androhung der ausserordentlichen Kündigung schriftlich abzumahnern und es ist eine angemessene Nachfrist von mindestens 30 Tagen zur Behebung der Vertragsverletzung anzusetzen.

42.3 Bei einer vom Kunden zu verantwortenden ausserordentlichen Kündigung werden folgende Zahlungen an Würth ITensis fällig:

- 60% der vereinbarten Entschädigung im ersten Vertragsjahr
- 30% der vereinbarten Entschädigung im zweiten Vertragsjahr
- 10% der vereinbarten Entschädigung im dritten Vertragsjahr

43. Wirkung der Beendigung

43.1 Bei der Beendigung hat Würth ITensis alle Informationen, Unterlagen und Daten, welche Würth ITensis zum Zweck der Vertragserfüllung übergeben wurden, an den Kunden herauszugeben.

43.2 Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten von Würth ITensis. Zur Erfüllung dieser Pflichten, kann Würth ITensis den Kunden betreffende Daten auch nach Vertragsbeendigung verwalten und bearbeiten, soweit dies zur Erfüllung der Aufbewahrungspflichten erforderlich ist.

43.3 Würth ITensis hat die Pflicht, den Kunden auf dessen Aufforderung hin während maximal 6 Monaten nach Vertragsbeendigung beim Outsourcing oder bei der Übergabe der Betriebsleistungen an einen Dritten nach besten Kräften zu unterstützen.

43.4 Die Unterstützung gemäss dieser Ziffer 43 wird nach Aufwand zu den gültigen Ansätzen von Würth ITensis verrechnet.

44. Beschäftigungsverbot

44.1 Die Parteien verpflichten sich während der Vertragsdauer sowie innerhalb von drei Monaten nach Vertragsbeendigung, die mit der Vertragserfüllung direkt betrauten Mitarbeiter der anderen Partei nicht ohne deren Zustimmung zu beschäftigen.

44.2 Verletzt eine Partei diese Pflicht, schuldet sie der anderen Partei eine Konventionalstrafe. Diese beträgt pro Fall drei Monatssaläre (brutto) der abgeworbenen Person, höchstens jedoch CHF 50'000 pro Fall. Weitere Schadenersatzforderungen unter diesem Titel sind ausgeschlossen.

45. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

45.1 Das Rechtsverhältnis untersteht materiellem schweizerischem Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980.

45.2 Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen oder des Rahmenvertrags mit allen Anhängen müssen schriftlich fixiert werden.

45.3 Erweist sich eine Bestimmung dieser Bedingungen als unwirksam, so berührt dies die Wirksamkeit dieser Bestimmungen im Übrigen nicht. In diesem Fall werden die Vertragspartner die unwirksamen Bedingungen durch solche ersetzen, die den Unwirksamen in ihrem Regelungsgehalt möglichst nahekommen.

45.4 Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Chur. Zwingende Bestimmungen des Gerichtsstandgesetzes bleiben vorbehalten. Würth ITensis ist jedoch berechtigt, den Kunden vor jedem anderen zuständigen Gericht ins Recht zu fassen.

50. Schlussbestimmungen

50.1 Erfüllungsort für die Leistungen der Würth ITensis ist der im Rahmenvertrag vereinbarte Ort, in Ermangelung eines solchen die Adresse des Kunden.

50.2 Der Kunde darf eine Schadenersatzforderung nur dann mit einer Forderung von Würth ITensis auf Entschädigung gemäss Ziffer 14 verrechnen, wenn sie von Würth ITensis anerkannt ist.